

Mariana Sacher: Die Hauptverhandlung als Forum der Wahrheit. Eine Analyse mit Blick auf die Strafprozessreformen von Argentinien und Mexiko. Berlin: Duncker & Humblot 2022. 441 S. (Strafrechtliche Abhandlungen; N. F., Bd. 305) Print-Ausg.: ISBN 978-3-428-18438-5, € 109,90; E-Book: € 109,90

Die Habilitationsschrift erweist sich als Fundamentalkritik an einem Institut des geltenden Strafprozessrechts. Dessen Regelungen zur „Verständigung“ bezeichnet die Autorin als lediglich humanere Form der im mittelalterlichen Inquisitionsverfahren (lat. *inquisitio* = Befragung, Untersuchung) zur Geständnis-erzwingung verwendeten Folter. Beide stimmten darin überein, dass „das Geständnis des Angeklagten mithilfe der Drohung mit einer überschweren Strafe oder dem Versprechen eines unangemessen großen Strafabattes erzwungen werden soll“. Mit der Erhebung des Geständnisses zur *regina probationum* (Königin der Beweise) hätten die Verfahrensreformen der letzten Jahrzehnte den Prozess wieder dorthin zurückgeführt, wo er vor 200 Jahren gestanden habe.

Der Feststellung geht eine umfangreiche rechtshistorische Darstellung zur Wahrheitsfindung im Strafprozess voraus von den „irrationalen“ Beweismitteln wie Reinigungseid oder Gottesurteil zu den „rationalen“ des Geständnisses und des Zeugenbeweises sowie zum liberalen Strafverfahren, das im 19. Jahrhundert in Europa zur Einführung der (öffentlichen) Hauptverhandlung als dem eigentlichen Entscheidungszentrum führte. Die unmittelbare Kenntnisnahme (Inaugenscheinnahme) der Beweismittel durch das Gericht sowie die Mitwirkung des Angeklagten an der Beweisaufnahme mit eigenen Verteidigungsrechten, dem Verbot der Ausübung physischen bzw. psychischen Zwangs und die Einbeziehung von Alternativhypothesen auch in Bezug auf ein Geständnis des Angeklagten sollten der Feststellung der materiellen (prozessualen) Wahrheit dienen. Zwei Grundmodelle stehen sich dabei im heutigen Strafprozess gegenüber: der *inquisitorische* Prozess, der von der Ermittlung der Wahrheit durch das Gericht von Amts wegen geprägt ist (kontinental-europäisches Modell), und der *adversatorische*, bei dem die Parteien „Ankläger“ und „Verteidigung“ ihre Beweismittel dem Gericht präsentieren und durch gegenseitige Prüfung (Kreuzverhör) dem Gericht zur Beurteilung stellen (anglo-amerikanisches System).

Mit den so herausgearbeiteten Kriterien analysiert die Autorin die Entwicklung des Strafprozessrechts in süd- und mittelamerikanischen Staaten, die sich unterschiedlich und teilweise widersprüchlich dem einen oder anderen System zuwenden, dabei aber auch einen Ausgleich der jeweiligen Nachteile suchen. Das gibt ihr Gelegenheit, diese Nachteile auch in Bezug auf das deutsche Strafprozessrecht zu untersuchen und

Schwachstellen aufzudecken. Dazu gehören die Prägung des Verfahrens durch die Ermittlungsakte aus polizeilicher Sicht, die Auswirkung auf das Gericht durch den von ihm selbst gefassten Eröffnungsbeschluss aufgrund der Aktenlage sowie dessen Fernwirkung auf das weitere Verfahren, die Rolle der (neutralen) Staatsanwaltschaft, die naturgemäß als Strafverfolgungsbehörde den eher belastenden Blick auf das Verfahren hat, und die Übernahme von (eigentlich systemfremden) Elementen aus dem jeweils anderen Verfahren, in Bezug auf Deutschland eben die Verständigung. Die von der Autorin gewählte Methode einer Analyse fremder Entwicklungen mit der Projektion auf das eigene System und dessen Veränderung in den letzten Jahrzehnten schärft den Blick auf Umstände, die im rechtspolitischen Klein-Klein parlamentarischer Alltagsdebatten häufig untergehen. Das legitimiert die eingangs behauptete Ähnlichkeit von Folter und Verständigung, die für sich genommen hart bis absurd klingt, im historischen wie analytischen Kontext jedoch Strukturprobleme des heutigen Strafprozesses wie im Brennglas deutlich macht. Die Kompensation des Mangels an objektiven Beweismitteln im mittelalterlichen Inquisitionsprozess durch das aufgrund Folter erzwungene Geständnis entspricht der heutigen Kompensation der durch den Drang nach Ökonomisierung der Beweisaufnahme erzwungenen Droh- bzw. Versprechens-Situation beim „Deal“. Der Autorin gelingt durch die historische, systematische und internationale Beleuchtung die Verdeutlichung sowohl der Defizite aktueller Rechtspolitik wie justizieller Praxis. (hl)

Tamara Rapo: Videotechnologie im Strafverfahren. Berlin: Duncker & Humblot 2022. 519 S. (Schriften zum Prozessrecht; Bd. 283) Print-Ausg.: ISBN 978-3-428-18622-8, € 119,90; E-Book: € 119,90

Bereits seit dem Ende der 1990er-Jahre sieht die StPO den (möglichen) Einsatz von Videotechnologie im Strafverfahren vor. Ausgangspunkt war dabei der Gedanke des Zeugenschutzes. Das Zeugenschutzgesetz führte die Zulässigkeit audiovisueller Aufzeichnungen der Vernehmung von Zeugen außerhalb der Hauptverhandlung ein (§ 58a StPO), sowie die Vorführung audiovisueller Aufzeichnungen in der Hauptverhandlung (§ 255a StPO) und die Zulässigkeit von audiovisuellen Simultanübertragungen von Zeugenvernehmungen außerhalb und innerhalb der Hauptverhandlung (§§ 168e, 247a StPO). Das JGG sieht seit 2019 in seinem § 70c vor, dass auch in Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende die Vernehmung des Beschuldigten außerhalb der Hauptverhandlung in Bild und Ton aufgezeichnet werden kann. Die Autorin analysiert in ihrer Dissertation die praktischen Erfahrungen mit diesen Verfahrensmöglichkeiten und leitet daraus Verbesserungen durch

den Gesetzgeber ab. Es verwundert nicht, dass aus den rechts-tatsächlichen Untersuchungen der Folgezeit hervorgeht, dass insbesondere im richterlichen Bereich große Zurückhaltung herrscht. Der (zutreffende) Hinweis, dass über das Medium – je nach dessen Qualität und Bedienung – bestimmte Reaktionen der vernommenen Personen verborgen bleiben, kann dabei als Faktum nicht ignoriert werden. Der BGH hat diese Bedenken aufgegriffen (z. B. Urteil vom 15.9.1999, Az.: 1 StR 286/99).

Aus veröffentlichten Untersuchungen sowie eigenen Recherchen und Interviews leitet die Autorin eine Reihe von Vorschlägen zur Novellierung der einschlägigen Verfahren ab. Diese erstrecken sich auf die Vernehmung sowie deren Protokollierung. Insbesondere im letztgenannten Bereich können videografierte Protokolle den Schwächen des Inhaltsprotokolls entgegenwirken. Empirische Untersuchungen der (schriftlichen) Inhaltsprotokolle haben sog. Trägheits- und Ausdauer-effekte herausgefiltert, wonach sich Verkürzungen, Wertungen und Missverständnisse der Vernehmenden bei der Protokollierung der Einlassung der Beschuldigten oder Aussagen der Zeugen von der polizeilichen Ermittlung über die Anklage bis in die Entscheidungen des Gerichts auswirken können. Hingegen geben Video-Protokolle von Vernehmungen im Ermittlungsverfahren einen unmittelbaren Eindruck wieder und vermeiden so die Perpetuierung von Fehlern. Auf diese Weise arbeitet die Autorin die verschiedenen Vernehmungsstadien durch und analysiert die Situation der Vernehmungs- und der Auskunftspersonen sowie die Fehlerpotenziale und deren Korrekturmöglichkeiten durch gesetzliche Regelungen von der videodokumentierten Vernehmung der Zeugen und Beschuldigten im Ermittlungsverfahren und deren Dokumentation bis zur Einführung in die Hauptverhandlung durch Simultanübertragung der Zeugenvernehmung und der Videodokumentation des Verhandlungsablaufs.

Auch die Schöffen spielen in der Arbeit eine Rolle, wenn auch nur am Rande. Die Autorin weist z. B. auf Schwierigkeiten hin, wenn eine Videosequenz nicht zu Beweis-zwecken, sondern lediglich als Vorhalt eingespielt wird. Dann seien die Schöffen besonders darauf hinzuweisen, dass nur die Bekundung des Zeugen auf den Vorhalt, nicht aber die Bild-darstellung zu Beweis-zwecken verwertet werden darf. Bei dem Beispiel drängt sich eine weitere Befassung mit der Rolle der Schöffen und ihrem notwendigen Wissen über die Beweisaufnahme unter Videobedingungen auf. Das BMJ hat den Entwurf eines Gesetzes zur „digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung“ zur Diskussion gestellt, in dem diese Überlegungen hinsichtlich der Schöffen noch keine Rolle spielen. Die fortschreitende Diskussion, zu der die Dissertation durch umfassende Analyse der tatsächlichen Auswirkungen im Vergleich von traditioneller und digitaler Protokollierung und Beweisaufnahme viel Argumentationsmaterial zur Verfügung stellt, wird auf diese Problematik eingehen müssen. Dass im rechtspolitischen Alltag handfeste Interessen an

der Gestaltung des Strafprozesses – insbesondere bei der Objektivierung von Verhaltensweisen der Protagonisten im Verfahren – eine große Rolle spielen, machen die relativierenden Stellungnahmen auf Seiten der Richter und Staatsanwälte (nur Audio-Protokoll) und die vehemente Unterstützung durch die Anwaltschaft deutlich. (hl)

Anne Herrmann; Friesa Fastie; Iris Stahlke (Hrsg.): Strafrechtliche Begriffe verständlich erklärt. Ein Wörterbuch für die Praxis im Strafverfahren.

Opladen u. a.: Budrich 2022. 180 S.
ISBN 978-3-8474-2606-6, € 19,90

Das Buch will den Nichtjuristen im Umgang mit Juristen und ihrem Vokabular vertraut machen, indem im systematischen Zusammenhang Begriffe des juristischen Alltags erklärt werden. Im Zusammenwirken einer Juristin, einer Pädagogin und einer Psychologin wendet es sich zuvörderst an die Ehrenamtlichen in der Straffälligen- und Bewährungshilfe, bringt aber auch den Schöffen in allgemeinen und Jugendstrafsachen einigen Erkenntnisgewinn. Kenntnisse der Bedeutung bestimmter Begrifflichkeiten erleichtern den alltäglichen Umgang der Schöffen mit den Berufsrichtern, etwa wenn nicht umständlich ständig gebrauchte Begriffe wie „materielles“ und „formelles Strafrecht“ erklärt oder umschrieben werden müssen. Beim Auto weiß auch jeder den Unterschied zwischen einem Rückspiegel und einem Außenspiegel, ohne dass man gleich für einen Automechaniker gehalten wird. Es erleichtert nebenbei auch die Verständlichkeit von Diskussionen im rechtspolitischen Zusammenhang. Wenn z. B. der Unterschied zwischen dem Protokoll einer Hauptverhandlung beim Amtsgericht (Inhaltsprotokoll) und beim Landgericht (bloßes Förmlichkeitsprotokoll) erläutert wird, versteht manch einer besser, warum sich weite Teile der Richterschaft der aktuellen Diskussion über die Audio- und/oder Videoprotokollierung der Hauptverhandlung entziehen möchten.

Die Erläuterungen behandeln in vier Teilen allgemeine strafrechtliche und materiell-rechtliche Begriffe sowie solche aus Prozess- und Jugendstrafrecht. Dabei beschränken sich die Autoren nicht nur auf die bloße Erläuterung oder Beschreibung der Fachbegriffe, sondern stellen sie auch in ihrem sprachlichen Zusammenhang dar. So wird z. B. erläutert, dass eine *Strafanzeige* „erstattet“ wird, die wegen der Pflicht der Strafverfolgungsbehörden, bestimmte Straftaten von Amts wegen zu verfolgen (Legalitätsprinzip), nicht zurückgenommen werden kann; ein *Strafantrag*, mit dem man die Verfolgung von Antragsdelikten veranlassen und zurücknehmen kann, wird „gestellt“. Fällt in diesem Zusammenhang bei den erstgenannten Taten das Wort „Offizialdelikt“ (das bei der Strafanzeige nicht auftaucht), hat man den Begriff schnell über ein ausführliches Register gefun-